



Deutsche Gesellschaft für Suchtmedizin e.V.

DGS e.V. c/o ZIS / UKE Martinistr. 52 20246 Hamburg

Kassenärztliche Bundesvereinigung KdÖR
Der Vorstand
Herbert-Lewin-Platz 2

10623 Berlin

Vorstand

Prof. Dr. Markus Backmund (1. Vorsitzender)
Christel Lüdecke (stellv. Vorsitzende)
Prof. (apl). Dr. Ulrich Preuß (stellv. Vorsitzender)
Dr. Maurice Cabanis
Dr. Konrad Isernhagen
PD Dr. Tim Neumann
Dr. Tobias Rüther
Dr. Katharina Schoett
Stephan Walcher

DGS e.V.

c/o Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf,
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie,
Zentrum für Interdisziplinäre Suchtforschung (ZIS)
der Universität Hamburg
Martinistr. 52, 20246 Hamburg
Telefon: +49 40 741 05 42 21

Email: info@dgsuchtmedizin.de
Home: www.dgsuchtmedizin.de

Köln, 23.03.2020

Opioidsubstitutionstherapie in der Corona Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Namen des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Suchtmedizin wende ich mich mit einem dringenden Anliegen an sie, um die Versorgung opiatabhängiger Patient und die Existenz der Substitutionspraxen sicherzustellen.

Opiatabhängige Patienten sind chronisch krank, sie leiden häufig unter schweren chronischen Atemwegserkrankungen und sind daher eine bedeutsame Risikogruppe für schwere Krankheitsverläufe bei Infektion mit dem COVID 19 Virus. Entsprechend der Informationen zur Opioid-Substitution und Sars-CoV-2/Covid-19 - Hinweise für substituierende Ärztinnen und Ärzte der Konferenz der Vorsitzenden von Qualitätssicherungskommissionen der Kassenärztlichen Vereinigungen in Deutschland ([https://uploads-ssl.webflow.com/5cb4802629b25d04a5fdf5f0/5e739378ea7344d5905773d0_Handreichung_Kurzfassung_Subst_und_Sars_2_Covid_19_-16320-final-\(1\)INBEIDES.pdf](https://uploads-ssl.webflow.com/5cb4802629b25d04a5fdf5f0/5e739378ea7344d5905773d0_Handreichung_Kurzfassung_Subst_und_Sars_2_Covid_19_-16320-final-(1)INBEIDES.pdf)) sowie der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Suchtmedizin (https://uploads-ssl.webflow.com/5cb4802629b25d04a5fdf5f0/5e74e04de856fab1f3ccb75_Sars_DGS_1.pdf) sind substituierende Ärzte und Ärztinnen gehalten, großzügig die Indikation für deutlich verlängerte take-home Vergaben sowie bei Eignung die Umstellung auf Depot-Opioide zu prüfen und ggf. durchzuführen, um die Patienten vor potentiell lebensbedrohlichen Infektionen zu schützen und ggf. Infektionsketten zu blockieren. Überprüft werden sollten nochmals alle Patient*Innen, die aufgrund der Schwere der Erkrankungen täglich erscheinen müssen, ob eine Stabilisierung eingetreten ist und eine Take-Home-

Seite 1 von 2



Deutsche Gesellschaft für Suchtmedizin e.V.

Vergabe nun möglich ist. Für die Take-Home-Patient*Innen gilt es abzuwägen, ob Patient*Innen durch verlängerte Take-Home-Vergaben mehr gefährdet sind oder durch eine mögliche Ansteckung durch das Coronavirus. Eine verlängerte take-home Gabe bedingt den Wegfall der extrabudgetär abzurechnenden Zi. 01950 EBM, der durch Ansatz der Zi. 01949 (take-home Ziffer) in keiner Weise abgedeckt werden kann. Etliche Praxen, in denen Substitutionstherapien angeboten werden, werden hierdurch existenziell bedroht, was die ohnehin schon angespannte Versorgungslage bei der Substitutionstherapie weiter verschärfen wird.

Der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn hat in seinem Schreiben an die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte zugesagt, „gemeinsam mit der KBV gesetzliche Maßnahmen zu prüfen, um die Nachteile, die aufgrund eines durch COVID 19 eingeschränkten Praxisbetriebes entstehen, auszugleichen.“ Gerade Praxen, die Substitutionstherapien anbieten sind von diesem eingeschränkten Praxisbetrieb in besonderem Maße betroffen und in ihrer Existenz gefährdet. Es besteht daher eine dringliche Handlungsnotwendigkeit! Als Sofortmaßnahme schlägt die DGS vor, in Analogie zu der Regelung der KV Hessen bundesweit eine Strukturpauschale zur Vergütung der take-home-Vergabe einzuführen, die derzeit in Hessen 28,55 €/ Woche beträgt. Diese wöchentliche Strukturpauschale sollte an die Dauer der Corona-bedingten verlängerten take-home Gabe angepasst werden (z. B. 28,55€ x 3 bei 21 Tagen take home). In Analogie hierzu sollte die Therapie mit einem Depot-Opioid geregelt werden. Diese Regelung sollte bereits für die Abrechnung des 1. Quartals 2020 in Kraft treten, die angespannte Situation duldet keinen Aufschub, die DGS bittet daher eindringlich um eine rasche Beratung unseres Vorschlags. Da ggf. Regelungen wie Strukturpauschalen in die Zuständigkeit der regionalen KV'en fallen, möchten wir herzlich bitten, dieses Schreiben auch den regionalen KV'en zukommen zu lassen. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen für den Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Suchtmedizin

Dr. Konrad Isernhagen
Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Suchtmedizin
Gotenring 27
50679 Köln
isernhagen@gpg-koeln.de